

Allgemeine Nutzungsbedingungen

(gem. § 115 Absatz 1c SGB XI)

für die Datennutzung durch Dritte vom 30.06.2026

Vorbemerkung

Die Landesverbände der Pflegekassen stellen Dritten (nachfolgend: Nutzerinnen bzw. Nutzer) für eine zweckgerechte, nicht gewerbliche Nutzung alle Daten, die nach den Qualitätsdarstellungsvereinbarungen nach § 115 Absatz 1a SGB XI der Darstellung der Qualität zugrunde liegen, auf Antrag in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form zur Verarbeitung und Veröffentlichung auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gemäß § 115 Absatz 1c SGB XI zur Verfügung. Dies gilt entsprechend für Informationen nach § 115 Absatz 1b SGB XI.

Mit diesen ANB wird das Nähere zu der Übermittlung der Daten an Nutzerinnen bzw. Nutzer, zum Datennutzungsvertrag sowie zu den Nutzungsrechten und Pflichten bei der Verwendung der Daten geregelt, um eine nicht missbräuchliche, nicht wettbewerbsverzerrende und manipulationsfreie Verwendung der Daten sicherzustellen.

Diese ANB ersetzen die ANB für den ambulanten Bereich vom 13.02.2018 sowie die ANB für den stationären Bereich vom 09.10.2020.

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die ANB gelten für jede Bereitstellung der Daten gemäß § 2 Absatz 2 durch die Landesverbände der Pflegekassen und jede Verwendung der Daten durch Nutzerinnen bzw. Nutzer dieser ANB.

(2) ¹Eine gewerbliche Nutzung der Daten ist ausgeschlossen. ²Eine gewerbliche Nutzung ist gegeben, sofern die Nutzung der Daten unmittelbar oder mittelbar einer Gewinnerzielungsabsicht dient.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Einrichtungen sind alle Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 SGB XI.

(2) ¹Daten sind die zur Veröffentlichung bestimmten Daten, die der jeweils aktuellen Qualitätsdarstellungsvereinbarung (QDV) und ihren dazugehörigen Anlagen zugrunde liegen.

(3) ¹Weitergabe ist eine Übermittlung der Daten nach Absatz 2 durch die Nutzerin bzw. den Nutzer an andere natürliche oder juristische Personen.

(4) ¹Weiterverbreitung ist die Veröffentlichung der Daten nach Absatz 2 durch die Nutzerin bzw. den Nutzer gemäß der QDV und ihren dazugehörigen Anlagen.

(5) ¹Antragsdaten sind alle Angaben, die die Nutzerin bzw. der Nutzer auf dem Antragsformular gemäß Anlage 1 angeben muss.

(6) ¹Berechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die im Falle eines Verstoßes gegen diese ANB zugleich Rechtsansprüche gegen die Nutzerin bzw. den Nutzer geltend machen können sowie die Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege e.V. im Auftrag der Mitglieder des Qualitätsausschusses Pflege.

§ 3 Antragstellung und Abschluss des Datennutzungsvertrages

(1) ¹Die Nutzerin bzw. der Nutzer beantragt bei einem der Landesverbände der Pflegekassen des jeweiligen Bundeslandes die Bereitstellung der Daten durch Übersendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars (siehe Anlage 1).

(2) ¹Ergibt die Prüfung des Antrages, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Nutzerin bzw. dem Nutzer der Datennutzungsvertrag zur Gegenzeichnung übermittelt. ²Diese ANB sind Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Verwaltungskosten

(1) ¹Für die Bereitstellung der Daten für die Nutzerin bzw. den Nutzer werden Verwaltungskosten erhoben. ²Näheres dazu regelt der Datennutzungsvertrag.

(2) ¹Ist die Nutzerin bzw. der Nutzer eine öffentlich-rechtliche Stelle, so entfallen die Kosten.

§ 5 Bereitstellung

¹Die Bereitstellung der Daten erfolgt in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form. ²Das Nähere, insbesondere die jeweilige Form der Bereitstellung der Daten, regelt die technisch-organisatorische Beschreibung (siehe Anlage 2).

§ 6 Rechte und Pflichten bei der Datennutzung

(1) ¹Bei der Nutzung der Daten hat die Nutzerin bzw. der Nutzer die in diesen ANB und die im Datennutzungsvertrag normierten Pflichten einzuhalten.

(2) ¹Die Weitergabe der Daten ist weder vollständig noch teilweise zulässig. ²Hiervon ausgenommen ist eine Weitergabe an Erfüllungsgehilfen der Nutzerinnen bzw. Nutzer zum Zwecke der Nutzbarmachung und Aufbereitung der Daten. ³Die Nutzerin bzw. der Nutzer muss in diesem Fall die Erfüllungsgehilfen in Textform auf diese ANB verpflichten und dies auf Anforderung den Vertragspartnern nachweisen.

(3) ¹Für die Laufzeit des Datennutzungsvertrages ist die Nutzerin bzw. der Nutzer zur Weiterverbreitung entsprechend dieser ANB und des Datennutzungsvertrages verpflichtet. ²Die Weiterverbreitung der Daten nach § 2 Absatz 4 darf nur in aufbereiteter Form entsprechend der gültigen QDV inkl. ihrer Anlagen erfolgen. ³Jegliche Bearbeitung oder Veränderung der Daten oder die Herausnahme von Teilen (Exzerption) dieser Daten ist nicht zulässig. ⁴Dies schließt nicht aus, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer zusätzliche Such- und/oder Filterfunktionen anbieten kann, die den Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern eine Darstellung der Daten nach allen individuellen Präferenzen ermöglicht.

(4) ¹Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat sicherzustellen, dass die weiterverbreiteten Daten tagesaktuell sind.

(5) ¹Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Verwendung der Daten nicht missbräuchlich, nicht wettbewerbsverzerrend sowie manipulationsfrei erfolgt. ²Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere vor, wenn Daten zu Zwecken verwendet werden, die den Zielen, für die sie erhoben wurden (insbesondere § 115 Absatz 1a SGB XI) nicht entsprechen; Verstöße gegen die ANB gelten als missbräuchlich. ³Eine wettbewerbsverzerrende Verwendung ist insbesondere gegeben, wenn diese auf eine unlautere Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerber, der Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher und der sonstigen Marktbeteiligten abzielt.

(6) ¹Bei der Weiterverbreitung der Daten ist an hervorgehobener Stelle und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass es sich um Daten handelt, die zur Veröffentlichung gemäß der QDV nach § 115 Absatz 1a SGB XI erstellt wurden und nicht auf eigenen Untersuchungen beruhen. ²Dies gilt insbesondere, wenn eine Verwendung der Daten in Zusammenhang mit anderen Daten erfolgt.

§ 7 Rechte und Pflichten bei der Datennutzung zu wissenschaftlichen Zwecken

¹Soweit die Daten für wissenschaftliche, nicht gewerbliche Zwecke verwendet werden, muss die Aufbereitung in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form erfolgen, so dass eine Identifizierung einzelner Einrichtungen nicht möglich ist. ²Ist die Weiterverbreitung der Daten im Rahmen der Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigt, ist dies auf dem Antragsformular zur Bereitstellung der Daten anzugeben. ³Bei der Weiterverbreitung der Daten für die Nutzung zu wissenschaftlichen, nicht gewerblichen Zwecken ist eine Veröffentlichung entgegen § 2 Absatz 4 gemäß der QDV und ihrer Anlagen nicht erforderlich; § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten nicht. ⁴Die Herausnahme von Teilen (Exzerption) ist nur im Rahmen der geltenden Standards für wissenschaftliches Arbeiten möglich. ⁵Im Übrigen gilt § 6.

§ 8 Laufzeit, Beendigung des Datennutzungsvertrages und nachvertragliche Pflichten

(1) ¹Der Datennutzungsvertrag ist beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die vertragsgegenständlichen Daten durch Ablauf, Kündigung oder Aufhebung der QDV nicht mehr erhoben und veröffentlicht werden. ²Die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen teilen dies den jeweiligen Nutzerinnen bzw. Nutzern, denen die Daten über eine Datenschnittstelle bereitgestellt werden, schriftlich mit. ³Eine Weiterverbreitung und Weitergabe bereitgestellter Daten sind nach Beendigung des Vertrages unzulässig.

(2) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Datennutzungsvertrages wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen Verstößen gegen §§ 5, 6 oder 7, bleibt vorbehalten.

(3) ¹Nutzerinnen bzw. Nutzer können den Datennutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres kündigen. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat zu gewährleisten, dass die bereits weiterverbreiteten Daten nicht mehr zugänglich sind.

§ 9 Speicherung und Offenlegung von Daten der Nutzerinnen bzw. Nutzer

(1) ¹Es kann sich um sensible Daten der jeweiligen Einrichtungen handeln. ²Diese haben daher ein Interesse, nachvollziehen und prüfen zu können, ob die Weiterverbreitung entsprechend

dieser ANB und des Datennutzungsvertrages erfolgt und gegen mögliche Verstöße vorgehen zu können. ³Aus diesem Grund werden die Antragsdaten der Nutzerinnen bzw. Nutzer entsprechend den folgenden Regelungen gespeichert und herausgegeben.

(2) ¹Die Antragsdaten der Nutzerinnen bzw. Nutzer werden von den jeweiligen Landesverbänden der Pflegekassen für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dessen Beendigung gespeichert.

(3) ¹Die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen geben Berechtigten nach § 2 Absatz 6 die Antragsdaten der Nutzerinnen bzw. Nutzer auf formlosen Antrag heraus. ²Die Antragsdaten können auch für eine Berichterstattung an den Qualitätsausschuss Pflege nach § 113b SGB XI verwendet werden.

§ 10 Haftungsausschluss

(1) ¹Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen keine Haftung für Schäden der Nutzerin bzw. des Nutzers, die sich im Zusammenhang mit der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(2) ¹Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen insbesondere keine Haftung für Schäden der Einrichtungen durch unbefugten Umgang der Nutzerinnen bzw. Nutzer mit den Daten. ²Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Landesverbände der Pflegekassen haften nicht für technische und elektronische Fehler, auf die sie keinen Einfluss haben.

(4) ¹Die Verantwortung für die Sicherheit und Integrität der von der Nutzerin bzw. dem Nutzer verwendeten Internetleitung trägt allein die Nutzerin bzw. der Nutzer. ²Die Landesverbände der Pflegekassen übernehmen insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Internetleitungen bzw. durch Betriebsstörungen entstehen.

§ 11 Vertragsstrafe

(1) ¹Die Landesverbände der Pflegekassen können gegen Verstöße gegen diese ANB vorgehen.

(2) ¹Die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet sich nach Festlegung durch die Landesverbände der Pflegekassen

1. bei einem Verstoß gegen § 6 Absatz 2, 4, 5, § 7 oder § 8 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 EUR,

2. bei einem Verstoß gegen § 6 Absatz 3 oder 6 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 EUR,

3. bei kumulativen oder wiederholten Verstößen gegen § 6 Absatz 3 oder 6 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 15.000 EUR.

¹Bei einem wiederholten Verstoß gemäß Absatz 2 Nr. 1 wird die Nutzerin bzw. der Nutzer bis zu vier Jahre ab Kenntnis der jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen vom Verstoß von der Bereitstellung und Nutzung der Daten ausgeschlossen.

(3) ¹Den Nutzerinnen bzw. Nutzern bleibt der Rechtsweg gegen die Entscheidungen nach Absatz 2 vorbehalten.

§ 12 Datenschutz

(1) ¹Die für die Abwicklung des Auftrags gespeicherten Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

(2) ¹Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die bereitgestellten Daten durch Dritte ausgeschlossen ist. ²Sie bzw. er verpflichtet sich außerdem, Passwörter und Zugangskennungen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie vor Verlust und Missbrauch zu schützen. ³Die Landesverbände der Pflegekassen werden ausdrücklich von Kosten und Ansprüchen Dritter freigestellt, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

§ 13 Gerichtsstand

¹Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Berlin. ²Es gilt deutsches Recht.

§ 14 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. ²Anstelle der unwirksamen Vorschrift oder zur Ausfüllung eventueller Lücken ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Diese ANB treten zum 30.06.2026 in Kraft. ²Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung bis zur Vereinbarung neuer ANB durch die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI.

Anlagen:

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Technisch-organisatorische Beschreibung der Datenbereitstellung

Anlage 1 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Abs. 1c SGB XI) für die Datennutzung durch Dritte

Antragsformular

Für die Bereitstellung der der Qualitätsdarstellungsvereinbarung nach § 115 Absatz 1a SGB XI zugrundeliegenden Daten und der Versorgungsinformationen nach § 115 Absatz 1b SGB XI in maschinen- und menschenlesbarer Form.

E-Mail: [Landesverband Pflegekasse]¹

Bestellung

Hiermit beantrage ich die Bereitstellung der Daten

- ☐ für vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- ☐ für teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Tagespflegeeinrichtungen)
- ☐ für ambulante Pflegedienste
- ☐ für ambulante Betreuungsdienste

als:

- ☐ einmalige Datenlieferung zur Datennutzung für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke oder
- ☐ dauerhafte Datenlieferung

für:

- ☐ das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder

für folgendes Bundesland/folgende Bundesländer:

- | | |
|---|---|
| ☐ Baden-Württemberg | ☐ Bayern |
| ☐ Berlin | ☐ Brandenburg |
| ☐ Bremen | ☐ Hamburg |
| ☐ Hessen | ☐ Mecklenburg-Vorpommern |
| ☐ Niedersachsen | ☐ Nordrhein-Westfalen |
| ☐ Rheinland-Pfalz | ☐ Saarland |
| ☐ Sachsen | ☐ Sachsen-Anhalt |
| ☐ Schleswig-Holstein | ☐ Thüringen |

¹ Zu adressieren an einen der Landesverbände der Pflegekassen nach Wahl.

Kontaktdaten der Nutzerin/des Nutzers

Name, Vorname

Unternehmen/Institution

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefonnummer

Betriebsnummer

Angaben zur Nutzung

Ich werde die Daten – soweit nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) zulässig – weiterverbreiten.

- ☐ ja
- ☐ nein (nur möglich, sofern die Datennutzung ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken verfolgt wird und keine Weiterverbreitung im Sinne des § 2 Abs. 4 der ANB vorgesehen ist)

Quellenangabe der Veröffentlichung (z.B. Internetadresse) und Beschreibung des Zwecks

- ☐ **Ich versichere, die Daten weder mittelbar noch unmittelbar zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.**
- ☐ **Ich habe die ANB zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie. Mir ist bekannt, dass meine Angaben entsprechend den ANB gespeichert und ggf. veröffentlicht werden.**

Ort, Datum

Persönliche Unterschrift der Nutzerin/des Nutzers

Anlage 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (gem. § 115 Abs. 1c SGB XI) für die Datennutzung durch Dritte

Technisch-organisatorische Beschreibung der Datenbereitstellung

Version 0.3

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Kurzdarstellung der DCS Pflege
- 3 Anmeldung und Registrierung
- 4 Zustellung der Belieferung
- 5 Datenmodelle

1 Einleitung

Die Landesverbände der Pflegekassen haben Dritten (nachfolgend: Nutzerinnen bzw. Nutzer) für eine zweckgerechte, nicht gewerbliche Nutzung die Daten, die nach § 115 Absatz 1a und 1b SGB XI vorliegen, zur Verfügung zu stellen. Die Datenbereitstellung erfolgt in maschinen- und menschenlesbarer sowie plattformunabhängiger Form über die DatenClearingStelle (DCS) Pflege.

Nachfolgend werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bereitstellung der Daten näher beschrieben.

2 Kurzdarstellung der DCS Pflege

Bei der DCS Pflege werden die Daten aus den folgenden unterschiedlichen Quellen zur Qualitätsdarstellung von Einrichtungen gemäß § 71 SGB XI zusammengeführt:

1. Ergebnisse der Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI
2. Ergebnisindikatoren der Datenauswertungsstelle Pflege nach § 114b SGB XI (nur für vollstationäre Pflegeeinrichtungen)
3. Bereitzustellende Informationen gemäß Qualitätsdarstellungsvereinbarung

In der DCS Pflege können Einrichtungen die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen kommentieren sowie die bereitzustellenden Informationen per Webformular eingeben. Die Landesverbände der Pflegekassen können die Daten über die DCS Pflege ebenfalls bearbeiten. Zum Beispiel können die Qualitätsberichte für die Veröffentlichung freigegeben werden. Die zusammengeführten Daten werden von der DCS Pflege an die Veröffentlichungsplattformen der Landesverbände der Pflegekassen weitergeleitet.

3 Anmeldung und Registrierung

Bevor eine Bereitstellung der Daten erfolgen kann, müssen Interessenten einen Antrag bei den zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen stellen. Nach Abschluss eines Datennutzungsvertrages zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller und den Landesverbänden der Pflegekassen wird die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) seitens der Landesverbände der Pflegekassen über die Datenbereitstellung informiert, um die weiteren Schritte einzuleiten.

Auf Basis der Angaben im Antrag und im Datennutzungsvertrag nimmt die ITSG die Registrierung der Nutzerin bzw. des Nutzers auf der Plattform der DCS, und der Datenannahme- und Weiterleitungsstelle (DAW) der ITSG, vor. Dazu werden die Eckdaten aus dem Datennutzungsvertrag erfasst.

Für die Bereitstellung der Daten ist eine Betriebsnummer der Nutzerin bzw. des Nutzers zur Registrierung bei der DAW zwingend erforderlich.

4 Zustellung der Belieferung

Zu Beginn der Bereitstellung werden einmalig alle tagesaktuellen Daten aus der DCS Pflege in einem strukturierten Format zur Verfügung gestellt.

Die laufenden Bereitstellungen der aktuellen Daten erfolgen automatisch

- nach jeder Freigabe eines Qualitätsberichts durch den zuständigen Landesverband der Pflegekassen oder
- bei jeder Änderung der bereitzustellenden Informationen und/oder
- bei jeder Datenlieferung durch die Datenauswertungsstelle Pflege (bei vollstationären Pflegeeinrichtungen).

Die Zustellung der Dateien erfolgt immer per sftp über die DAW der ITSG.

5 Datenmodelle

Bei der Datenlieferung werden die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten im strukturierten Format bereitgestellt.